

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

**zwischen dem Landkreis Böblingen
als örtlicher Träger der Jugendhilfe**

und

Stadt / Gemeinde

zur

**Durchführung von Aufgaben des Kindertagesbetreuungsgesetzes
des Landes Baden-Württemberg vom 18.02.2009
Drucksache 14/4082 Landtag von Baden-Württemberg,
veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt vom 27.02.2009**

Präambel

§ 8 Abs. 1 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 18.02.2009 (KiTaG), rückwirkend seit 01.01.2009 in Kraft, beinhaltet folgende Rechtsnorm:

Für die Förderung der Kindertagespflege im Sinne dieses Gesetzes sind die Landkreise, Stadtkreise und die nach § 5 LKJHG zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

Gem. § 6 LKJHG können Landkreise durch öffentlich rechtlichen Vertrag mit kreisangehörigen Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der Jugendhilfe sind, vereinbaren, dass diese einzelne Aufgaben der Jugendhilfe eigenständig durchführen.

Auch in der Begründung zu § 8b Abs. 1 des KiTaG wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und den Städten und Gemeinden Vereinbarungen zu schließen.

Von dieser Ermächtigung zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Kindertagespflege nach dem landkreisweiten Modell TAKKI machen die Vertragspartner im Folgenden mit dem Ziel Gebrauch, den im Kinderförderungsgesetz vorgeschriebenen Ausbau der Kindertagesbetreuung im Bereich der Kinder unter 3 Jahren vor Ort in der Kommune aus einer Hand erfolgreich zu gestalten.

§ 1 Aufgabenübertragung

Der Landkreis Böblingen überträgt die Aufgabe zur Förderung der Kindertagespflege in vollem Umfang gemäß § 8b KiTaG an Stadt / Gemeinde, soweit es sich um Kleinkindtagespflege U 3 nach dem Modell TAKKI am Ort der Kommune handelt. Die Stadt / Gemeinde beteiligt die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe an der Bedarfsplanung. Diese ist dem Jugendamt als örtlicher Träger der Jugendhilfe anzuzeigen.

§ 2 Weiterleitung der Zuschüsse des Landes für Kindertagesbetreuung

Der Landkreis verpflichtet sich, die bewilligten und erhaltenen Landeszuweisungen nach § 29c FAG, abzüglich der Mittel für die Förderung der fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen gem. § 29c Abs. 2 FAG im Umfang von mindestens 15 %, für die im Bereich von Stadt / Gemeinde geförderten Kleinkinder in Tagespflege an die Kommune weiterzuleiten.

Der Landkreis erstattet Stadt / Gemeinde des Weiteren den administrativen Aufwand für die örtliche Förderung der Kleinkindtagespflege pauschal auf der Basis der Jahrespersonalkosten eines Sachbearbeiters im mittleren Dienst in Besoldungsgruppe A8 auf 200 betreute Kinder zum Stichtag 01. März des Jahres, für das die Erstattung erfolgt. Zur Bemessung der Jahrespersonalkosten werden die Empfehlungen der KGST in der jeweils aktuellen Fassung herangezogen. Für das Jahr 2018 errechnet sich je betreutes Kind eine jährliche Erstattungsleistung in Höhe von 430,95 €¹.

Die Erstattung des administrativen Aufwands erfolgt zusammen mit der Abrechnung der FAG-Mittel im Dezember des Jahres.

§ 3 Vertragsdauer

Dieser Vertrag ersetzt einvernehmlich den am _____ geschlossenen Vertrag mit Wirkung zum 01.01.2018 und enthält keine zeitliche Befristung. Er kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 5 Änderung von Rechtsgrundlagen

Bei Änderungen der gesetzlichen Grundlage versuchen die Vertragspartner den Vertrag anzupassen. Ansonsten vereinbaren sie ein Sonderkündigungsrecht für diesen Fall von 3 Monaten zum Monatsende.

¹ Jahrespersonalkosten 66.300 € + 30 % Sach- und Gemeinkosten (19.890 €) = 86.190 € geteilt durch 200 betreute Kinder = 430,95 €.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit des gesamten Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im sachlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

Böblingen, den

Für den Landkreis Böblingen

Für Stadt / Gemeinde

Bernhard
Landrat

Name
(Ober)Bürgermeister/in